



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

Im Rahmen einer Teilrevision sollen grössere Anpassungen am kantonalen Gesundheitsgesetz vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat die Vorlage zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Diese dauert bis zum 24. Juli 2015.

Das geltende Gesundheitsgesetz stammt aus dem Jahr 2007 und wurde nach einer Volksabstimmung 2009 in Kraft gesetzt. Das Gesundheitswesen ist permanent vielen Entwicklungen ausgesetzt und entfaltet daher eine starke Dynamik. So wurden beispielsweise Bundesgesetze wie das Heilmittelgesetz, das Humanforschungsgesetz oder das Medizinalberufegesetz angepasst. Auch kantonale Gesetze und Verordnungen konnten im Gesundheitsgesetz noch nicht abschliessend umgesetzt werden, wodurch nun grössere Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision nötig sind. Es sollen notwendige Änderungen eingefügt und überflüssige Gesetzesartikel gestrichen werden. Mit der Gesetzesrevision sollen jedoch keine grundlegenden Veränderungen des Gesundheitswesens im Kanton angestrebt werden. Oberstes Ziel ist es, das Gesetz formell an die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wo notwendig zu konkretisieren und wo möglich zu vereinfachen.

Wichtige neue Revisionspunkte

Neu soll die Funktion einer Kantonszahnärztin respektive eines Kantonszahnarztes geschaffen werden. Diese soll die Gesundheits- und Sozialdirektion, insbesondere das Sozialamt und das Amt für Asyl bei Behandlungsvorschlägen fachlich unterstützen. Der Kanton Nidwalden ist einer der wenigen Kantone, in dem die fachliche Aufsicht über den Zahnarztbereich noch beim Kantonsarzt liegt. Zudem soll die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich der psychiatrischen Versorgung neu geregelt werden. Damit werden die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Psychiatrieraum mit den Kantonen Luzern und Obwalden geschaffen. Der Notfalldienst wurde modifiziert. Das Bundesgericht verlangt neu Rechtsgrundlagen für Entschädigungszahlungen für die Befreiung von der Notfalldienstplicht. Auch werden Anpassungen bei der Berufung der Ethikkommission, den Anforderungen an Berufsausübungsbewilligungen und

Betriebsbewilligungen sowie bei der Medikamentenherstellung und Abgabe vorgenommen.

Neu sollen die palliative Pflege und Betreuung verankert und Vorschriften zu E-Health-Bereichen aufgenommen werden. Im Bereich des Medikamentenmissbrauchs wurden Regelungen geschaffen, die den Datenaustausch zwischen den Apotheken möglich machen. Abschliessend wurde die Kostenpflicht der Gemeinden bei mittellos verstorbenen Kantonseinwohnerinnen und –einwohnern eingeführt. Die Bestattungsunternehmer sollen sich im Rahmen einer schicklichen Bestattung an den Gemeinden schadlos halten können, wenn keine Aussicht besteht, ihre Forderungen auf dem Betreibungsweg geltend machen zu können.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheitsdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 22. April 2015 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 22. April 2015